

Möglichkeit verbleibt, sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen. Bei der Bearbeitung von Delikten nach § 249 StGB können deshalb wesentliche Reserven für die Aufdeckung latenter und für die Aufklärung von Straftaten mit unbekanntem Tätern erschlossen werden.⁵⁰

Das bedeutet, daß bei der Aufklärung einer Straftat nach § 249 StGB gleichzeitig überprüft werden muß, ob der Beschuldigte evtl. noch weitere Straftaten zur Aufrechterhaltung seiner asozialen Lebensweise begangen hat.

Wenn nicht bereits durch andere Untersuchungshandlungen oder Hinweise bekannt, ist während der Durchsuchung vor allem auf die Aufdeckung und damit weitere Verhinderung folgender Straftaten zu achten, da sie in der familiären Sphäre oft lange latent bleiben:

- Verletzung der Obhutspflicht § 120 StGB,
- Ausnutzung und Förderung der Prostitution § 123 StGB,
- Verletzung der Unterhaltspflicht § 141 StGB,
- Verletzung von Erziehungspflichten § 142 StGB,
- Verleitung zu asozialer Lebensweise § 145 StGB,
- Verleitung zum Alkoholmißbrauch § 147 StGB.

Während der Durchsuchung erhebt sich ebenfalls die Notwendigkeit, über das Wohn- und Lebensniveau des Beschuldigten einen Eindruck zu erhalten, hier können u. U. Ursachen und Bedingungen für seine gesellschaftswidrige Straftat aufgedeckt werden.

Vorbereitung der Durchsuchung

Aufgrund der Spezifik der Straftat müssen in Vorbereitung der Durchsuchung u. a. folgende Zielstellungen erarbeitet werden:

- Auffinden von Beweismaterial und Hinweisen zu den jeweiligen Alternativen des § 249 StGB;
- Auffinden von Gegenständen, die aus weiteren strafbaren Handlungen stammen;
- Auffinden von Hinweisen, die die Frage beantworten, wie und mit welchen Mitteln der Beschuldigte seinen Lebensunterhalt bestreitet;
- Feststellung der materiellen Lage des Beschuldigten bzw. seiner Familie;
- Auffinden von Personen, die sich beim Beschuldigten verborgen halten.

Neben der Bestimmung des Zweckes ergeben sich weitere Fragen, die im Interesse einer zielgerichteten Durchsuchung beachtet werden müssen.